

Betäubungsmittelgesetz: BtMG

Patzak / Fabricius

12. Auflage 2027
ISBN 978-3-406-84547-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

³Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über den Inhalt der Anzeigen, soweit sie tierärztliche Hausapotheken betreffen.

Übersicht

	Rn.
A. Zweck der Vorschrift	1
B. Ausnahmen für Apotheker	3
I. Herstellung	5
II. Erwerb	6
III. Abgabe	7
1. Abgabe aufgrund einer Verschreibung	8
2. Abgabe an den Betriebsnachfolger	9
3. Abgabe von Opioiden in transdermaler und transmucosa- ler Darreichungsform an andere Apotheker	10
4. Abgabe an andere Apotheken während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	11
IV. Rückgabe an Inhaber einer Erlaubnis	12
V. Entgegennahme zur Untersuchung und Weiterleitung an eine befugte Untersuchungsstelle oder zur Vernichtung	13
C. Ausnahmen für tierärztliche Hausapotheken	17
D. Ausnahmen für Betäubungsmittelerwerber (Patienten, Tierhalter oder Apotheker)	18
E. Ausnahmen für Ärzte (Praxisbedarf, Stationsbedarf, Notfallbedarf in Hospizen, Rettungsdienstbedarf, Ausstattung von Kauffahrtei- schiffen)	21
I. Verschreibung von Betäubungsmitteln	22
II. Erwerb aufgrund ärztlicher Verschreibung	23
III. Abgabe von Betäubungsmitteln	24
F. Ausnahmen bei Ein- und Ausführen im grenzüberschreitenden Verkehr	26
I. Grenzüberschreitender ärztlicher Dienstleistungsverkehr	26
II. Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch Patienten als Reisebedarf aufgrund ärztlicher Verschreibung	27
G. Ausnahmen für Spediteure und Lagerhalter	30
H. Ausnahmen für Teilnehmer an Arzneimittelstudien	31
I. Ausnahmen für Bundes- und Landesbehörden	32
I. Untersuchung von Betäubungsmitteln	33
II. Austausch, Beförderung und Versendung von Betäubungs- mittelpuben	34
III. Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung von Betäu- bungsmitteln	37
IV. Strafverfolgungsaufgaben	38
V. Verdeckte Ermittlungen und Scheinverhandlungen	39
VI. Unterstützung der Strafverfolgung	40
VII. Kontrollierte Transporte	41
VIII. Milieutypische Straftaten	42
IX. Straftaten der Strafverfolger	43
J. Sicherungspflichten	44
K. Anzeigepflichten	45
L. Irrtum über die Befreiung von der Erlaubnispflicht und die Strafbarkeit	46
M. Bußgeldvorschriften	48

A. Zweck der Vorschrift

Der Erlaubniszwang des § 3 gilt grundsätzlich allgemein, also auch für Ärzte, 1 Apotheker und wissenschaftliche Forschungsanstalten, soweit nicht eine Ausnahme nach § 4 vorliegt. Dass Ärzte und Apotheker nicht in § 3 genannt sind, ist

unerheblich, da in dieser Bestimmung überhaupt keine Berufsgruppen genannt sind. Da **Apotheker und Ärzte** durch ihre **Approbation eine Gewähr gegen Missbrauch** bieten, wurden sie aufgrund des Schlusssatzes des Art. 10 des Internationalen Opiumabkommens vom Erlaubniszwang freigestellt, sofern ärztliche Betäubungsmittelverschreibungen zu Heilzwecken ausgestellt werden. Schon aus der längst vor dem Inkrafttreten des Opiumgesetzes ergangenen Reichsgerichtsentscheidung in RGSt 35, 332 ergab sich, dass dem Apotheker eine gewisse Prüfungspflicht in Bezug auf die ihm vorgelegten Rezepte dahingehend obliegt, ob es sich überhaupt um ein ordnungsgemäßes ärztliches Rezept handelt, dann aber auch, ob sich hinter dem Rezept nicht eine rechtswidrige Handlung versteckt. Ein äußerlich ordnungsgemäßes Rezept begründet eine widerlegbare Vermutung dafür, dass es sich um eine Verordnung zu Heilzwecken handelt, die allein den Apotheker von der Erlaubnispflicht des § 3 nach § 4 Abs. 1 befreit (RGSt 62, 392). Die Vorschrift ersetzt den § 3 Abs. 4 BtMG 1972 und erläutert im Einzelnen die Fälle, in denen es einer Erlaubnis des BfArM nicht bedarf. Die ärztlichen Hausapotheken sind entfallen, da sie im Betäubungsmittelverkehr keine Bedeutung mehr haben. Die Vorschrift zählt abschließend auf, welche Berufsgruppen von der Erlaubnispflicht befreit sind. Die **Ausnahmen** des § 4 Abs. 1 gelten aber **nur** für Betäubungsmittel der **Anl. II und III**, die Ausnahmen des § 4 Abs. 2 auch für Betäubungsmittel der Anl. I. **Nur das in § 4 beschriebene gesetzmäßige Verhalten** ist auch ohne Erlaubnisbescheid nach § 3 rechtmäßig. Missbraucht eine Person, die nach § 4 von der Erlaubnispflicht befreit ist, die Sonderstellung zu **Verstößen gegen das BtMG**, so handelt **auch sie unerlaubt**. Die Befreiung gilt insoweit nicht, da der gesetzliche Rahmen verlassen wurde. Der Apotheker oder Arzt, der **für illegale Geschäfte Betäubungsmittel herstellt**, der Pharmalieferant, der **Betäubungsmittelsendungen zu unbefugten Personen befördert**, der Chemiker eines Untersuchungslabors, der mit dem **Verkauf von Betäubungsmittelasservaten** sein Einkommen aufbessert, oder der polizeiliche Hundeführer, der Betäubungsmittel außerhalb des Trainingsgeländes **im Wald vergräbt für Unbefugte**, können sich nicht auf § 4 berufen.

- 2 Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17.7.2009 (BGBl. I 1990) angepasst und um Abs. 1 Nr. 6 ergänzt. Zuletzt wurde § 4 durch das Zweite Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 19.10.2012 (BGBl. I 2192) um Abs. 1 Nr. 1 lit. f und Abs. 1 Nr. 3 lit. c ergänzt, um das Überlassen von Betäubungsmitteln der Anl. III zur Versorgung von Patienten im Rahmen von absehbaren palliativmedizinischen Krisensituationen im ambulanten Bereich zu ermöglichen (→ Rn. 10).

B. Ausnahmen für Apotheker

- 3 Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird nicht der Apotheker in Person, sondern nur der **Apothekenbetrieb** von der Erlaubnispflicht befreit (RGSt 62, 381; 69, 101). Die Betreiber öffentlicher Apotheken und von Krankenhausapotheken, ebenso wie ihr Hilfspersonal, bedürfen keiner Erlaubnis des BfArM für die Herstellung von Betäubungsmitteln der Anl. II und III, für den Erwerb von Betäubungsmitteln vom Großhändler oder Produzenten, für die Abgabe von Betäubungsmitteln der Anl. III aufgrund ärztlicher Verschreibung, für die Rückgabe von Betäubungsmitteln der Anl. II und III an den Großhändler und für die Weitergabe von Betäubungsmitteln an den Apothekenerwerber sowie die Abgabe von in Anl. III bezeichneten Opioiden in Form von Fertigarzneimitteln in transdermaler oder in transmucosaler Form an andere Apotheker. Sie müssen aber im Besitz einer Erlaubnis nach den Bestimmungen des ApoG und des AMG sein. Die Apotheker

unterliegen ferner der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 3, bevor sie am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen dürfen.

Wollen **Apotheker Betäubungsmittel der Anl. I**, wie zB Heroin, erwerben oder abgeben, so sind sie nicht von § 4 Abs. 1 von der Erlaubnispflicht befreit, sondern bedürfen **wie jeder andere** einer **Ausnahmegenehmigung** nach § 3 Abs. 2.

I. Herstellung. Während eine pharmazeutische Firma zur Herstellung von Dronabinol einer Erlaubnis nach § 3 des BfArM benötigte, konnte ein Apotheker nach alter Rechtslage vor Inkrafttreten des KCanG ohne besondere Erlaubnis aus kristallinem Cannabidiol das in Anl. III zum BtMG eingestufte Dronabinol in einer öffentlichen Apotheke herstellen (→ Stoffe Rn. 81).

II. Erwerb. Erwirbt ein Apotheker nicht für die Apotheke, sondern für sich als Privatperson Betäubungsmittel oder entfernt ein Apotheker aus dem Apothekenbetrieb Betäubungsmittel, um sie anderenorts (zB in der Privatwohnung seiner Mutter oder in einem angemieteten Zimmer zu verwahren und zu verwenden), so liegt keine Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 1 vor, weil dieses Verhalten nicht im Rahmen des Apothekenbetriebes erfolgt (vgl. → § 29 Rn. 1263). Ohne Erlaubnis nach § 3 bzw. ohne ärztliche Verschreibung ist der Erwerb und die Weitergabe der Betäubungsmittel **zu betriebsfremden Zwecken** unerlaubt und strafbar (RGSt 69, 101). Hat ein angestellter Apotheker in der Apotheke morphinhaltige Zubereitung als Arzneimittel weggenommen und sie dort alsbald seinem Körper bestimmungsgemäß einverleibt, so stellt dieser Verbrauch keinen unerlaubten Erwerb und keine unerlaubte Abgabe an sich selbst dar (RGSt 67, 193). Es kommt aber neben einer Unterschlagung ein Sichverschaffen in sonstiger Weise nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in Betracht.

III. Abgabe. § 4 Abs. 1 Nr. 1 gestattet dem Apotheker, Betäubungsmittel in folgenden Fällen abzugeben, dh die tatsächliche Verfügungsgewalt an Betäubungsmitteln zu übertragen:

1. Abgabe aufgrund einer Verschreibung. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. c darf der Apotheker Betäubungsmittel der Anl. III aufgrund einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung abgeben. Die Befreiung von der Erlaubnispflicht gilt aber nur so weit, als der Apotheker von einer ärztlichen Verordnung ausgehen kann, die unter Beachtung der ärztlichen Wissenschaft und des geltenden Rechts zustande gekommen ist (vgl. → § 29 Rn. 1266). Hat ein Arzt in einer dem Apotheker erkennbaren Weise opiumhaltige Arzneimittel nicht zur Heilung oder Linderung einer Krankheit, sondern **als Genussmittel verschrieben**, so befreit § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Apotheker bei der Abgabe nicht von der Erlaubnispflicht des § 3. Wird einem Apotheker an Stelle einer ärztlichen Verordnung ein von einer **Krankenhausschwester** oder einem **Arzt unterzeichneter Bestellschein** mit diversen opiumhaltigen Arzneimitteln vorgelegt, ohne dass dieser eine ärztliche Verordnung für den Bedarf der ärztlichen Sprechstunde oder für die ärztlich zu versorgende Krankenanstalt enthält, so stellt eine Lieferung der Betäubungsmittel eine unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln dar (RGSt 62, 281; 62, 369). Hat ein Apothekenkunde, um sich Betäubungsmittel zu verschaffen, für dessen Bezug er keine ärztlichen Rezepte mehr erhielt, nach vorheriger Verabredung mit einem Apothekenangestellten, durch eine Mittelsperson ein auf ein harmloses Brom-Präparat ausgestelltes Rezept vorlegen lassen und damit dem Apothekenangestellten eine Scheingrundlage **für** die Aushändigung eines Aliud (des gewünschten Betäubungsmittels) verschafft, so war der Apothekenangestellte trotz Vorlage eines wirksamen Rezeptes nicht von der Erlaubnispflicht des § 3 durch § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. c befreit und handelte ohne Erlaubnis (RGSt 65, 59). Ist dem Apotheker bekannt, dass der Morphinum verschreibende Arzt unter **Verletzung der Regeln**

der ärztlichen Wissenschaft vor der Rezeptausstellung weder sich über dessen Gesundheitszustand ausreichend unterrichtet, noch diesen untersucht hatte, so darf er ein vorliegendes **Blankorezept** nicht entsprechend **ausfüllen** und auf diese ärztliche Versorgung hin kein Morphinum abgeben, da er weder eine Erlaubnis nach § 3 hat, noch durch dieses Rezept von der Erlaubnispflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. c befreit ist (RGSt 64, 145).

- 9 **2. Abgabe an den Betriebsnachfolger.** Die Abgabe von Betäubungsmitteln der Anl. II oder III an Nachfolger im Betrieb der Apotheke ist für den Apotheker gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. d erlaubnisfrei. Betriebsnachfolger kann ein Pächter oder Käufer der Apotheke sein (Weber/Dietsch in Weber/Kornprobst/Maier/Dietsch Rn. 40).
- 10 **3. Abgabe von Opioiden in transdermaler und transmucosaler Darreichungsform an andere Apotheker.** Der durch das Zweite Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 19.10.2012 neu eingefügte § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. f ermöglicht dem Apotheker die Abgabe von in Anl. III bezeichneten Opioiden in transdermaler und transmucosaler Darreichungsform an andere Apotheker. Hintergrund dieser Regelung ist die Änderung des § 15 ApoBetrO zum 12.6.2012, wonach es ausreichend ist, wenn neben dem in jeder Apotheke vorzuhaltenden Basisvorrat an Betäubungsmitteln (Opioide zur Injektion und in oraler, unmittelbar wie auch verzögert freisetzender Darreichungsform) die in der Regel weniger häufig therapeutisch notwendigen Opioide in transdermaler und transmucosaler Darreichungsform kurzfristig beschafft werden können (BT-Drs. 17/10156, 91). Sofern es nicht möglich ist, diese Betäubungsmittel kurzfristig über den Großhandel oder direkt über einen pharmazeutischen Unternehmer zu beziehen, kann die Beschaffung auch von Apotheke zu Apotheke erfolgen.
- 11 **4. Abgabe an andere Apotheken während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.** Gem. § 6 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20.4.2020 durften Apotheker im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke während der Pandemie Betäubungsmittel der Anl. III abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 ohne die ansonsten dafür erforderliche Erlaubnis an eine öffentliche Apotheke oder eine Krankenhausapotheke zur Sicherstellung des nicht aufschiebbaren Betäubungsmittelbedarfs für die Behandlung von Patienten abgeben. Die Regelung trat mit Ablauf des 7.4.2023 wieder außer Kraft (→ Einl. Rn. 89).
- 12 **IV. Rückgabe an Inhaber einer Erlaubnis.** Die Rückgabe von Betäubungsmitteln der Anl. II und III an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel, in der Regel Großhändler, ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. d erlaubnisfrei. Gibt der Apotheker aber Betäubungsmittel der Anl. I, die er nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. e zur Untersuchung erhalten hat, wieder an den Vorbesitzer zurück, ist dies nicht von § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. d gedeckt, sondern stellt eine unerlaubte Abgabe dar (Winkler in Hügel/Junge/Winkler § 29 Rn. 8.2; Weber/Dietsch in Weber/Kornprobst/Maier/Dietsch Rn. 41; wohl aA Oğlakcıoğlu in MüKoStGB § 29 Rn. 1304 mit Verweis auf Oğlakcıoğlu in MüKoStGB Rn. 14).
- 13 **V. Entgegennahme zur Untersuchung und Weiterleitung an eine befugte Untersuchungsstelle oder zur Vernichtung.** Seit den 70 er-Jahren wandten sich immer wieder besorgte Eltern, die den Verdacht hatten, ihre Kinder würden Betäubungsmittel konsumieren, an Apotheker mit der Bitte um Rat und um vertrauliche Untersuchung vorgefundener Stoffe. Nach dem BtMG waren bislang **Apotheker weder zur Entgegennahme, Weiterleitung oder Vernichtung**

illegaler Betäubungsmittel der Anl. I ausdrücklich befugt, noch zur Strafanzeige verpflichtet (§§ 138, 139 StGB). § 16 gilt nicht für Betäubungsmittel der Anl. I, sondern für nicht mehr verkehrsfähige oder nicht mehr benötigte Betäubungsmittel aus dem legalen Betäubungsmittelverkehr (→ § 16 Rn. 1). Die Weitergabe der Betäubungsmittel an die Polizei steht im Konflikt mit seiner beruflichen Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 StGB) und seinem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO). In der Entgegennahme von Betäubungsmitteln der Anl. I durch den Apotheker zu Untersuchungszwecken lag zwar regelmäßig kein rechtsgeschäftlicher Erwerb, aber uU ein sonstiges Sichverschaffen oder ein Besitz von Betäubungsmitteln iSv § 29 Abs. 1 vor. Gleichwohl benötigte der Apotheker für seine Aufbewahrung, Rückgabe oder Abgabe von Betäubungsmitteln der Anl. I ebenso wie **Eltern, Lehrer, Pfleger, Schwestern, Sozialarbeiter**, die einem Betäubungsmittelabhängigen die **Betäubungsmittel in Wahrnehmung familiärer, fürsorglicher, beruflicher Verantwortung wegnehmen**, eine Erlaubnis nach § 3 (zu möglicherweise bestehenden Rechtfertigungsgründen → § 29 Rn. 1034).

Um insbes. die **Apotheker** von der Güterabwägung des § 34 StGB zu befreien, ist durch Gesetzesänderung v. 9.9.1992 § 4 Abs. 1 Nr. 1 um die Ausnahme-**regelung** in lit. e ergänzt worden, wonach sie zur Untersuchung, Weiterleitung an untersuchungsberechtigte Stellen oder zur Vernichtung von der Erlaubnispflicht befreit sind. **Diese Ausnahme gilt im Gegensatz zu den Ausnahmen lit. a–d für alle Betäubungsmittel der Anl. I bis III.** Mit der zunehmenden Verbreitung von Ecstasy-Pillen der unterschiedlichsten Zusammensetzung wurde zunehmend die Möglichkeit diskutiert, Opiatgemische und Disco-Tabletten unbekannter Zusammensetzung durch Drogenhilfestationen für Konsumenten untersuchen zu lassen, um Warnhinweise vor schädlichen Drogenzubereitungen geben zu können (**Drug-Checking**). In einigen Großstädten wurden **fahrbare Testlaboratorien (Drugmobils)** am Rande von Musikgroßveranstaltungen platziert, um vor Ort Drogentests vorzunehmen. Der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 1 gilt jedoch ausschließlich für Inhaber einer apothekenrechtlichen Erlaubnis und für sein Hilfspersonal im Rahmen des Apothekenbetriebes und kann nicht auf andere Berufsgruppen übertragen werden; wegen der **abschließenden Regelung** kann daher grds. weder nach § 3 Abs. 1 noch nach § 3 Abs. 2 einer **anderen Berufsgruppe** eine Erlaubnis zur Entgegennahme von Betäubungsmitteln zur Untersuchung erteilt werden. Mit Einführung des § 10b am 27.7.2023 hat der Gesetzgeber aber die Möglichkeit geschaffen, dass die Länder Modellvorhaben zum Drug-Checking über ein Erlaubnisverfahren zulassen. Eine eigene Rechtsgrundlage für die Entgegennahme der Betäubungsmittel zum Zwecke der Substanzanalyse in § 4 fehlt jedoch. Mit der Erlaubniserteilung durch die Länder dürfen die mit der Substanzanalyse beauftragten Personen die Betäubungsmittel aber berechtigt, also „erlaubt“ iSd § 29 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, entgegennehmen (zum Drug-Checking → § 10b Rn. 1 ff.).

Verschiedene Landesapothekenkammern haben landesweit für das Umfeld von Drogenkonsumenten eine Möglichkeit geschaffen, dass **besorgte Verwandte, Eltern, Lehrer, Trainer, Erzieher usw. Rauschmittelverdachtsproben** bei einer Apotheke abgeben und gegen eine Unkostengebühr von 15–25,- EUR mit modernen Analysemethoden qualitativ und anonym beim *Zentrallaboratorium deutscher Apotheker (ZLA)* in Eschborn untersuchen lassen können mit anschließender Vernichtung der Probe. Das ZLA in Eschborn besitzt eine Erlaubnis nach § 3. Die meisten von der Erlaubnispflicht befreiten Apotheker lehnen Untersuchungen zum Konsumentenschutz und Untersuchungen außerhalb der Apotheken ab. Einige Apotheker befürworteten aber ein **ambulantes Apothekermobil**, das in Notfällen bei Musikgroßveranstaltungen vor Ort zu Drogenuntersuchungen bereitstehen sollte. Nach § 1 Abs. 3 ApoG gilt jedoch die

Betriebserlaubnis nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten **Apothekenräume** (→ § 29 Rn. 1275). Um sich nicht dem Vorwurf des unerlaubten Betreibens einer fahrbaren Apotheke nach § 23 ApoG auszusetzen, würde ein Apothekeruntersuchungsmobil als Notfallregelung einer Sondergenehmigung der Apothekerkammer bedürfen. Der Verordnungsgeber hat 1994 bei Änderung der ApoBetrO von 1987 zwar die berufliche Tätigkeit, insbes. die Abgabe von Arzneimitteln und Betäubungsmitteln auf die Apothekenräume konzentriert, das Präventivangebot von Einwegspritzen und Kondomen aber ausdrücklich ausgenommen. Das BVerwG hat denn auch die Abgabe von Arzneimitteln über einen Autoschalter nicht mit § 17 Abs. 1 S. 1 ApoBetrO für vereinbar gehalten, da die Platzierung des Kunden in seinem Auto die Inanspruchnahme der Beratung erschwert und das Interesse an einer schnellen Abwicklung nicht mit der Sorgfaltspflicht des Apothekers und mit den Risiken der Stoffe zu vereinbaren sei (BVerwG NJW 1999, 881). Bei einem Drugmobil sollen zwar keine Arzneimittel aus dem Apothekenangebot abgegeben werden, sondern nur unbekannte Stoffe und Zubereitungen aus präventiven Erwägungen entgegengenommen, getestet und zweifelhafte Gemische an besondere Untersuchungsstellen weitergeleitet werden. Die Beratung im Drugmobil durch einen Apotheker darf aber iSd Rspr. des BVerwG nicht durch besondere Erwartungen und Wünsche oder durch den Zeitdruck der Kunden beeinträchtigt sein.

- 16 Soweit Apotheker Betäubungsmittel zur Vernichtung entgegennehmen, oder nach Untersuchung der Betäubungsmittel vernichten, sind sie ebenso wie die im Rahmen des § 4 Abs. 2 genannten Bundes- und Landesbehörden von der Erlaubnispflicht befreit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. e).

C. Ausnahmen für tierärztliche Hausapotheken

- 17 Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke (= Tierärzte und von ihnen beauftragte Hilfskräfte; dazu → BtMVV § 12 Rn. 21) sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 befügt, **in Anl. III bezeichnete Betäubungsmittel in Form von Fertigarzneimitteln**

- für ein von ihm behandeltes Tier miteinander, mit anderen Fertigarzneimitteln oder arzneilich nicht wirksamen Bestandteilen zum Zwecke der Anwendung durch ihn oder für die Immobilisation eines von ihm behandelten Zoo-, Wild- und Gehegetieres zu mischen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. a),
- zu erwerben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. b),
- für ein von ihm behandeltes Tier oder **in Form von Mischungen** für die Immobilisation eines von ihm behandelten Zoo-, Wild- und Gehegetieres abzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) oder
- an Inhaber der Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückzugeben oder an den Nachfolger im Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke abzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. d). Der Erwerb von Betäubungsmitteln durch den Tierarzt für den **Praxis- oder Stationsbedarf** ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a erlaubnisfrei (→ Rn. 23).

D. Ausnahmen für Betäubungsmittelerwerber (Patienten, Tierhalter oder Apotheker)

- 18 Der Patient oder Tierhalter, der in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung Betäubungsmittel der Anl. III erwerben will, bedarf keiner Erlaubnis des BfArM, da die ordnungsgemäße ärztliche Verschreibung eine Einzelerlaubnis darstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3). Weiß der Erwerber, dass die **Verschreibung** nicht ärztlich begründet ist und deshalb **missbräuchlich** erfolgte, so ist dies so zu beurteilen, als habe er die **Betäubungsmittel ohne Verschreibung** erworben.

Der Erwerb von Betäubungsmitteln aus Apotheken ist nämlich nur aufgrund **ärztlich begründeter Verschreibung** erlaubnisfrei und zulässig (RGSt 62, 369 (383); 73, 393). Hat ein Erwerber den Arzt widerrechtlich durch Gewalt oder Drohung **zu einer Verschreibung gezwungen**, so ist der Erwerb aufgrund dieser Verschreibung **nicht erlaubnisfrei** (RG JW 1932, 3351, Nr. 21). Wurden die Betäubungsmittel, wie der Patient aufgrund des Gesprächs mit dem Arzt wusste, nicht zur Heilung oder Linderung, sondern **als Genussmittel verschrieben**, so ist der Erwerber trotz ärztlicher Verschreibung **nicht** durch § 4 Abs. 1 Nr. 3 **von der Erlaubnispflicht befreit** (RGSt 62, 369).

Werden Betäubungsmittel **an Minderjährige verschrieben**, zB Methylphenidat, so nehmen die Erziehungsberechtigten als gesetzliche Vertreter gem. § 1631 Abs. 1 BGB die Rechte des Minderjährigen wahr. Die verschriebenen Betäubungsmittel können folglich durch sie erlaubnisfrei nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a in der Apotheke bezogen werden. Da sie als gesetzliche Vertreter für ihr Kind handeln, liegt bei ihnen auch keine strafbare Abgabe oder Verbrauchsüberlassung vor, wenn sie die Betäubungsmittel in Verwahrung nehmen und dem Minderjährigen zur bestimmungsgemäßen Einnahme übergeben. Bei **Lehrern oder Erziehern auf Klassenfahrten** verhält es sich anders: Diese sind keine gesetzlichen Vertreter des Kindes und dürfen daher nicht über Betäubungsmittel des Minderjährigen verfügen. Eine Übergabe von ordnungsgemäß verschriebenen Betäubungsmitteln durch die Eltern an einen Lehrer für die Dauer einer Klassenfahrt wäre grundsätzlich sowohl für die Eltern als auch den Lehrer strafbar nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Nur der Minderjährige selbst ist berechtigt, die Betäubungsmittel in Besitz zu haben. Der Lehrer/Erzieher kann aber die ordnungsgemäße Einnahme der Betäubungsmittel durch den Minderjährigen überwachen, solange er nicht die tatsächliche Sachherrschaft über die Betäubungsmittel erlangt (→ § 29 Rn. 989 ff.).

Nach dem neu eingefügten § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. c ist auch der Erwerb eines Apothekers von in Anl. III bezeichneten Opioiden in transdermaler und trans-mucosaler Darreichungsform von einem anderen Apotheker erlaubnisfrei (→ Rn. 12).

E. Ausnahmen für Ärzte (Praxisbedarf, Stationsbedarf, Notfallbedarf in Hospizen, Rettungsdienstbedarf, Ausstattung von Kauffahrteischiffen)

Die Aufzählung des § 3 enthält nicht die ärztlichen Tätigkeiten wie Verschreiben, Verabreichen und Überlassen zum unmittelbaren Gebrauch, da diese Handlungen nicht erlaubnisfähig sind, sondern der Sonderregelung des § 13 und der BtMVV unterliegen.

I. Verschreibung von Betäubungsmitteln. Die Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung von Betäubungsmitteln sind nicht im 2. Abschnitt des BtMG, sondern im Bereich des 3. Abschnitts und in der BtMVV geregelt. Während § 12 die Vorschriften über die Abgabe von Betäubungsmitteln enthält, ist die ärztliche Verschreibung, Verabreichung und Überlassung von Betäubungsmitteln in § 13 geregelt. Während § 3 den legalen und illegalen Geschäftsverkehr mit Betäubungsmitteln regelt, befassen sich § 13 und die BtMVV mit dem therapeutischen Betäubungsmittelverkehr zwischen Arzt, Apotheker und Patient. Eine Erlaubnis wird hier durch die ärztliche Prüfung und Anordnung, meist durch ein Rezept ersetzt. Ärzte und Apotheker bieten **aufgrund ihrer Approbation** und ihrer **beruflichen Erfahrung** eine gewisse Gewähr gegen Missbrauch von Betäubungsmitteln, weshalb sie aufgrund von Art. 10 des Internationalen Opiumabkommens von der Erlaubnispflicht freigestellt wurden (RGSt 62, 371). Die Befreiung von

der Erlaubnispflicht durch die Ausnahmen des § 4 gilt aber nur für eine verantwortungsbewusste Berufsausübung zu Heilzwecken. Ein Arzt ist jedoch auch bei wissenschaftlich umstrittenen ärztlichen Verschreibungen von Betäubungsmitteln von der Erlaubnispflicht befreit. Immer jedoch dann, wenn ein Arzt seine **beruflichen Möglichkeiten** unter Missachtung ärztlicher Grundsätze **missbraucht** oder gar Straftaten begeht, ist eine Befreiung nach § 4 ausgeschlossen und die Verschreibung grundsätzlich erlaubnispflichtig.

- 23 **II. Erwerb aufgrund ärztlicher Verschreibung.** Nicht nur die Patienten, sondern auch die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte können nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a ohne Erlaubnis mit einem Rezept **für ihren Praxisbedarf und Stationsbedarf** Betäubungsmittel der Anl. III erwerben (→ BtMVV § 2 Rn. 14 ff.; → BtMVV § 3 Rn. 10 ff.; → BtMVV § 4 Rn. 11 ff.). Unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a fällt auch der Erwerb aufgrund ärztlicher Verschreibung für den Notfallbedarf in Hospizen und in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (→ BtMVV § 5d Rn. 2), für die Einrichtung des Rettungsdienstes (→ BtMVV § 6 Rn. 2 ff.) und für die Ausstattung von Kauffahrteischiffen (→ BtMVV § 7 Rn. 2 ff.). Erwirbt ein Arzt Betäubungsmittel mit einem Rezept nicht zur Heilung von Patienten und nicht zum Praxisbedarf oder zum Stationsbedarf, sondern **als Genussmittel bzw. Suchtmittel für sich selbst** oder Dritte, so ist er nicht durch § 4 Abs. 1 von der Erlaubnispflicht befreit, sondern macht sich ohne Erlaubnis nach § 3 auch nach § 29 Abs. 1 strafbar (→ § 29 Rn. 1113).

- 24 **III. Abgabe von Betäubungsmitteln.** Grundsätzlich dürfen Ärzte Betäubungsmittel nicht abgeben, dies ist den Apotheken vorbehalten (sog. Dispensierverbot; vgl. OVG Münster BeckRS 2023, 20084). Es gibt folgende Ausnahmen:

- Erlaubt ist die Abgabe von in Anl. III bezeichneten Betäubungsmitteln durch Ärzte gem. § 13 Abs. 1a S. 1 zur Deckung eines nicht aufziehbaren Betäubungsmittelbedarfs eines ambulant versorgten Palliativpatienten, soweit und solange der Bedarf des Patienten durch eine Verschreibung nicht rechtzeitig gedeckt werden kann („Überlassen“ ist insoweit gleichbedeutend mit „Abgabe“, → § 13 Rn. 30). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. c ist die Abgabe in diesen Fällen erlaubnisfrei.
- Erlaubt ist zudem die Abgabe von Codein oder Dihydrocodein durch Ärzte im Rahmen einer Substitutionsbehandlung, auch wenn dies in § 4 Abs. 1 lit. c nicht explizit erwähnt ist. Insoweit berechtigt aber § 5 Abs. 7 S. 2 BtMVV den Arzt, einem Patienten nach der Überlassung jeweils einer Dosis zum unmittelbaren Verbrauch die für einen Tag zusätzlich benötigte Menge des Substitutionsmittels in abgeteilten Einzeldosen auszuhändigen und ihm die eigenverantwortliche Einnahme zu gestatten, sofern keine Anhaltspunkte für eine nicht bestimmungsgemäße Einnahme des Substitutionsmittels vorliegen (→ BtMVV § 5 Rn. 70).

- 25 Probleme bestehen im Rahmen des **sog. Entlassmanagements**, wenn für Patienten bei der Entlassung nach einem stationären Aufenthalt Betäubungsmittel verschrieben werden müssen, die Verschreibung vor einem Wochenende oder einem Feiertag aber nicht mehr in einer öffentlichen Apotheke eingelöst werden kann. Eine Abgabe von Betäubungsmitteln durch Ärzte oder das medizinische Hilfspersonal **aus dem Stationsbedarf ist unzulässig** und als unerlaubte Abgabe strafbar gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (Gehring MedR 2018, 874 (857)). Das benötigte Betäubungsmittel muss bereits vor dem Entlassauf auf einem Betäubungsmittelrezept verschrieben und in der **Krankenhausapotheke oder der das Krankenhaus versorgenden Apotheke** eingelöst werden. Gem. § 14 Abs. 7 S. 3 iVm S. 5 ApoG kann das so patientenbezogen auf die Krankenhausstation gelieferte Betäubungsmittel bei seiner Entlassung an den Patienten mitgegeben werden (auch → BtMVV § 2 Rn. 24). Im Klinikalltag erweist sich dieser Ablauf